

GEBOTENE, ERLAUBTE UND RECHTSWIDRIGE BIOMEDIZINISCHE BEHANDLUNG

Ethische Grundsatzüberlegungen*

1. Einleitung

Ethik und Recht sind normative Disziplinen, das heißt, sie machen Aussagen nicht über das, was faktisch ist, auch nicht nur über Meinungsbildung und Sozialakzeptanz, sondern über das, was sein soll. Die beiden normativen Disziplinen Ethik und Recht sind dennoch voneinander zu unterscheiden, wie zwei einander überschneidende Kreise: Nicht alles, was ethisch relevant ist, ist auch rechtlich relevant und umgekehrt. Jede dieser normativen Disziplinen hat ihre eigenen Quellen, Methoden, Theorien, Durchsetzungsmöglichkeiten usw. Besonders interessant sind in der gesellschaftlichen Diskussion jeweils die Überschneidungsbereiche, weil jeder Mensch, auch jeder Vertreter der Rechtswissenschaft, ethische Legitimität für sich beansprucht.

Ethik ist aber auch nicht Moral (im Sinne des meist nicht reflektierten Insgesamt aller Regeln, die das Handeln faktisch bestimmen), sondern die Theorie der Moral, das heißt die systematische Lehre von den menschlichen Handlungen und Haltungen, insofern diese unter der Differenz von gut und böse stehen. Ethik und Recht haben geradezu manchmal vor Moral zu warnen.

Ethik, auch theologische Ethik, ist nicht einfach Theologie: Ethische Urteile lassen sich weder aus der Empirie ableiten (dies führt zum sogenannten naturalistischen Fehlschluss, etwa dergestalt: In der Natur geht Leben zu Grunde also darf der Mensch auch Leben vernichten, wo die Natur dies tut.), noch ist Ethik aus theologischen Sätzen oder Dogmen abzuleiten. Ethik hat ihre eigenständige Erfahrungsgrundlage und ihre eigene Logik der praktischen Vernunft, ihr eigenes ABC.

Aber keine noch so autonome ethische Reflexion spielt sich jemals im luftleeren Raum ab, sondern immer in einem bestimmten gesellschaftlichen, geschichtlichen und auch weltanschaulichen Kontext. Gerade in einer auf verschiedenen Ebenen pluralistischen Gesellschaft dient es der Redlichkeit des Dialoges, das eigene Vorverständnis zunächst einmal offen zu legen, mit dem ich an die Probleme herangehe; dies nicht um Gesprächspartner zu vereinnahmen, sondern sie einzuladen, über das in der Hitze der Debatte oft zu wenig reflektierte eigene Vorverständnis nachzudenken. Zwischen diesem Vorverständnis und der konkreten ethischen Urteilsbildung gibt es keine einfache Deduktion, sehr wohl aber eine intensive Wechselwirkung zwischen dem Horizont und dem Ringen um die Einsicht in die sittlich richtigen Normen.

* Dieser Artikel beruht auf einem Vortrag beim Symposium über „Gebotene, erlaubte und rechtswidrige biomedizinische Behandlung. Embryonalstammzelltherapie mittels adulter Stammzellen oder mittels Nabelschnurblutstammzellen“ des Instituts für Rechtspolitik am internationalen Forschungszentrum in Salzburg, 15.6.2001. Der Sprechstil des Vortrags wurde beibehalten.
Dokumentiert im Symposiumsband: J. Pichler (Hg.), Embryonalstammzelltherapie versus "alternative" Stammzelltherapien, Wien 2002, 87-98.

2. Thesen zum theologischen Vorverständnis

Zunächst sei das Vorverständnis des Theologen, zu dessen Ausbildung auch eine ausführliche philosophische gehört, in fünf Thesen offengelegt, um auf diesem Hintergrund dann das Thema Stammzellen zu behandeln.

1. These

Leben, insbesondere Menschenleben, ist in der biblischen Traditionssicht nicht bloß ein Phänomen der Selbstbewegung wie in der griechischen Philosophie, sondern eine Beziehungsgröße. Leben wird nicht einfach mechanisch gemacht, sondern ist in dieser Sicht gegeben in einer Ursprungsbeziehung vom Schöpfer zum Geschöpf. Schöpfung findet jetzt statt und bedeutet Gabe des Seins an das Geschöpf zum Eigensein und selber leben. Zeugung eines neuen Menschenlebens ist in dieser Sicht nicht bloß Produktion bzw. Reproduktion allein naturaler Art, sondern Gabe Gottes, die allerdings in die Hand des Menschen gelegt ist. *Karl Rahner* hat dies schöpfungstheologisch auf den Punkt gebracht: Der Mensch zeugt den Menschen ganz und Gott schafft den Menschen ganz. Schaffen bedeutet Stiftung einer transzendentalen Ursprungsbeziehung, die nicht mit kategorialen Beziehungen verwechselt werden darf oder dazu in Konkurrenz gerät. Von daher verbietet es sich, eine Aufteilung kategorialer Art in dem Sinn vorzunehmen, dass menschliche Zeugung den Leib erzeugt und Gott dann nachträglich eine Seele erschafft. Aus schöpfungstheologischer Sicht entsteht eine spezifische Form der Verantwortung für menschliches Zeugen nicht nur der Menschen voreinander und füreinander, sondern auch der Verantwortung vor dem Schöpfer. Es sind nicht nur Lebensinteressen der Partner, jedes für sich und miteinander, die Lebensinteressen des neu gezeugten Lebens, sondern auf anderer Ebene gleichsam die „Interessen des Schöpfers“ selbst mitbetroffen, der sich in der Menschwerdung unwiderruflich und öffentlich zum Betroffenen menschlichen Handelns macht.

2. These

Auch eine theologische Ethik kommt, wie jede Ethik, in ihrer konkreten Urteilsbegründung nicht ohne Güter- und – realistischerweise – Übelabwägung aus. Auch scheinbar absolute Normen, die sich bewährt haben, wie das Tötungsverbot, sind über einen langen Zeitraum des Ringens und Suchens oft aus leidvollen Abwägungsvorgängen entstanden, was sich nicht zuletzt in den Ausnahmen vom Tötungsverbot niederschlug: Notwehr, Krieg und in früheren Zeiten die Todesstrafe.¹ Neuerdings wird wieder die Euthanasie diskutiert. Es ist methodisch höchst unbedarft, wie das allerdings oft geschieht, gleich mit dem Abwägen von Vor- und Nachteilen zu beginnen, ohne sich vorher Rechenschaft über den Fixpunkt der Waage zu geben, ohne den ja keine Waage funktionieren kann. Ethische Abwägung, für die in der Tradition ein ganzes Repertoire von Vorzugsregeln entwickelt

¹ Vgl. G. Virt, *Leben bis zum Ende*, Innsbruck 1998, 73–83.

wurde und weiter entwickelt werden muss, unterscheidet sich von anderen Abwägungen dadurch, dass sie unter dem Aspekt der unveräußerlichen Würde eines jeden Menschen und keinem anderen geschieht. Als Theologe füge ich hinzu, einer theologisch begründeten Menschenwürde, wobei der theologisch reflektierte Glaube nicht in Gegensatz zu kritisch philosophischem Denken tritt, sondern zusätzlich zu denken gibt.

3. These

Im Kontext unseres Problems Stammzellen gilt es, zwischen Anfang und Beginn menschlichen Daseins zu unterscheiden, wie dies etliche Philosophen tun.² Die Frage nach dem Anfang bezieht sich auf das Ganze des Menschseins, nach der Grundlegung des Ganzen. Dieses Ganze ist leibhaftig und zeitlich verfasst. Die Frage nach dem Beginn ist die Frage nach der zeitlich zuerst fassbaren Lebensphase. Der Anfang ermöglicht den Beginn und nicht umgekehrt. Der Beginn unseres Menschseins liegt immer weiter zurück, je älter wir werden. Der Anfang unseres Menschseins, wer wir eigentlich sind, tritt im Laufe eines Lebens immer deutlicher hervor. Wer der Mensch ist, kann sich restlos erst am Ende herausstellen. Das macht die anthropologische Grundlagenreflexion ja so schwierig, dass die Vollendung unseres Menschseins sich genauso verbirgt wie der Anfang: Jeder Mensch stirbt in einer bestimmten Weise unvollendet.

Die Frage nach dem artspezifischen menschlichen Leben ist eine empirische, die Frage nach dem Menschenwesen eine philosophisch-theologische. Personsein bedeutet, dass der Mensch ein weltoffenes Freiheitswesen ist. Person ist ein ursprünglicher und nicht durch Kombination von Eigenschaften zusammengesetzter Begriff. Die Frage nach dem Personsein ist die Frage nach dem Wesen, das bestimmte Eigenschaften haben kann, wie z.B. Bewusstsein, Interessen usw., und nicht erst die nach einer a posteriori feststellbaren Summe von Eigenschaften; wobei es zudem realistischerweise zu beachten gilt, dass kein Mensch jeweils alle Möglichkeiten personaler Vollzüge auch aktuell entfalten kann.

Personsein und artspezifisches menschliches Leben sind verschiedene Aspekte, die sich wechselseitig interpretieren. Personsein ist nicht ein Titel, der erst nach bestimmten Leistungsnachweisen verliehen wird, sondern eine Grundbestimmtheit, die die sittliche Antwort der Anerkennung herausfordert. Die Frage nach dem Anfang und die Frage nach dem Beginn sind daher zu unterscheiden, aber nicht zu trennen. I. Kant, der für die Fassung der modernen Menschenrechte eine wichtige Rolle spielt, tritt mit guten Gründen dafür ein, dass Menschsein und Personsein umfangsgleich zu sehen sind: Alle Menschen sind als Personen zu achten. Wer anders denkt, hat die Beweislast gegenüber der Tradition, die zu den Menschenrechten geführt hat, zu tragen: Warum soll es Menschen geben, die keine Personen sind und warum soll es Phasen im Menschenleben geben, in denen das Personsein nicht anerkannt werden

² Vgl. A. Wucherer-Huldenfeld, *Beginn und Anfang des menschlichen Daseins*, in: ders., *Ursprüngliche Erfahrung und personales Sein*, Wien 1994.

muss. Der Schutzanspruch ergibt sich nicht schon aus dem Beginn menschlichen Lebens, aber er ergibt sich aus dem Anfang eines Menschenwesens und die beiden können nicht getrennt werden.

4. These

Die Frage nach der Gewinnung von embryonalen Stammzellen wird in der gesellschaftlichen Debatte meist begleitet von der Abtreibungsdiskussion. Dies ist vermutlich auch der Grund, warum in Österreich die öffentliche Diskussion so verhalten geführt wird. Es besteht aber ein wesentlicher ethischer Unterschied zwischen diesen beiden Problemlagen. Bei der Abtreibungsfrage steht das Strafrecht im Vordergrund. In Deutschland und Österreich wird Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich als Unrecht angesehen; es wird aber der Tatsache Rechnung getragen, dass zum Teil sogar tragische, jedenfalls aber Ausnahmesituationen schicksalhaft und spontan eingetreten sind, in denen die schutzwürdige Position einer schwangeren Frau sich mit solcher Dringlichkeit geltend macht, dass die staatliche Rechtsordnung auf Strafsanktionen verzichtet. Hinter diesen Regelungen steht die Annahme, dass der Staat eine bessere Chance zum Schutz des ungeborenen Menschenlebens sieht, wenn er mit der Schwangeren zusammenwirkt; dies setzt allerdings eine *qualitätsgesicherte* Beratung voraus.

Bei der sogenannten verbrauchenden Embryonenforschung, von der die Gewinnung der embryonalen Stammzellen nur einen Teilaspekt darstellt, geht es aber um eine gezielte Herstellung oder Verwendung von Embryonen, die im Prozess der Forschung gezielt vernichtet werden.

5. These

Da es eine doppelte Wahrheit über den Menschen nicht geben kann, gehe ich davon aus, dass das ethisch Richtige in einer humanen Gesellschaft langfristig und aufs Ganze gesehen auch das wirklich Nützliche ist. Als realistischer Ethiker verkenne ich allerdings nicht die Tatsache, dass einzelne Forscher, Institutionen, Firmen, die sich embryonale Stammzellen patentieren lassen möchten, ja sogar ganze Gesellschaften sich in diesem Wettrennen durch ethisch bedenkliche Vorgangsweisen einen kurz- oder mittelfristigen Vorteil verschaffen möchten. Zum Wohl der Menschen in einer Gesellschaft wird das auf die Dauer aber nicht sein können.

3. Hoffnungen und Befürchtungen in Bezug auf die Stammzellenforschung

Hoffnungen und Befürchtungen stehen im Zusammenhang mit den Stammzellen im Raum wie schon lange nicht mehr. Deren Bewertung ist eine ethische Frage. Auf komplexe Fragen muss die Ethik differenzierte Antworten suchen, was in einer massenmedialen Kultur nicht einfach ist, da Vereinfachungen im Vordergrund stehen und differenzierte Gedankengänge schwierig zu kommunizieren sind. In der öffentlichen

Diskussion stehen meist die empirischen Probleme im Vordergrund. Die darin implizierten ethischen Fragestellungen gilt es zunächst aufzudecken, zu identifizieren und dafür nicht nur individual, sondern auch sozialetisch zu sensibilisieren. Ich schlage folgenden Frageraster in ihrer logischen Reihenfolge vor. Wer oder was ist das, an dem geforscht wird (3.1)? Welches sind die Ziele und wie realistisch sind sie (3.2)? Welches sind die Mittel zur Erreichung dieser Ziele (3.3)? Welche Risiken sind zu beantworten (3.4)?

3.1 Wer oder was sind Stammzellen?

Nach dem derzeitigen Stand (Opinion der Europäischen Beratergruppe für Ethik vom Januar 2001) gilt es, drei verschiedene Typen zu unterscheiden:

- Vorläuferstammzellen, z.B. Epidermstammzellen oder spermatogene Ursamenzellen, die sich nur in bestimmte Zelltypen differenzieren können.
- Multipotente Stammzellen, die begrenzt in verschiedene Zelltypen entwickelt werden können, z.B. Hautstammzellen oder blutbildende Stammzellen, die in verschiedene Blutzellen entwickelt werden können; es handelt sich hierbei um bereits etablierte Verfahren, bei deren Gewinnung und Anwendung keine ethischen Sonderprobleme entstehen und die üblichen medizin-ethischen Kriterien zu berücksichtigen sind.
- Pluripotente Stammzellen, die in vitro zu allen verschiedenen Zelltypen entwickelt werden können, aus denen aber kein Embryo entstehen kann (also keine totipotenten Zellen im Sinne des deutschen Embryonenschutzgesetzes). Diese pluripotenten Stammzellen kommen im Gegensatz zu den Vorläuferstammzellen und den multipotenten Stammzellen natürlicherweise im erwachsenen Körper nicht vor. Allerdings gibt es Forscher, die neuerdings darauf hinweisen, dass die Möglichkeit der direkten Entwicklung von embryonalen Stammzellen zu Embryonen nicht sicher auszuschließen ist. Auf diese pluripotenten Stammzellen richtet sich derzeit das Augenmerk der medizinischen Forschung aus verschiedenen Gründen.

Ethische Probleme bestehen vor allem in der Weise der Gewinnung dieser pluripotenten Stammzellen, entweder aus der inneren Zellmasse eines Embryos (Blastozyste), oder aus embryonalen Keimzellen im Fötus. Bei der Gewinnung aus Keimzellen aus dem Fötus setzt dies normalerweise die Abtreibung voraus; die ethischen Probleme der Abtreibung und der Druck, der unweigerlich entstehen kann, sowie die Vivisektion des Fötus zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt, sind gravierende ethische Probleme.

Bei der Gewinnung von embryonalen Stammzellen aus der Blastozyste handelt es sich entweder um die gezielte Herstellung von Embryonen, um diese unweigerlich gezielt zu vernichten (dieses ist in der „Menschenrechtskonvention zur Biomedizin“ Artikel 18,2 verboten), oder es handelt sich um sogenannte überzählige Embryonen (MRB 18,1 sieht den adäquaten Schutz der Embryonen vor). Lässt sich Vernichtung von Embryonen und deren adäquater Schutz vereinbaren?

Das österreichische Fortpflanzungsmedizingesetz (FMG) gestattet die Herstellung von Embryonen nur für die medizinisch unterstützte Fortpflanzung und zwar nur von so vielen Embryonen, wie innerhalb *eines* Zyklus implantiert werden. Die Regelung der Aufbewahrung von kryokonservierten Embryonen für maximal ein Jahr wurde bei der Verfassung des Gesetzes für jene seltenen Fälle vorgesehen, dass zwischen IVF und Embryonentransfer eine Krankheit oder ein Unfall solches unmöglich machen und der Embryo gerettet werden sollte. Für die vorhandenen überzähligen Embryonen, die nach der Gesetzesintention eigentlich nicht vorhanden sein sollten, ist deren Vernichtung ethisch abzulehnen, ob mit oder ohne Forschung. Als ethisch gangbare Alternative bietet sich die pränatale Adoption an, die ernsthaft gesellschaftlich diskutiert werden sollte und die es von der Leihmutter-schaft zu unterscheiden gilt, mit der diese überhaupt nichts zu tun hat. Die erb- und personenstandsrechtlichen Probleme müssten rechtlich lösbar sein. Es wäre auch deutlich zu machen, dass es sich um ein Notstandsrecht handelt: Nur bei einer Verweisung ist ein solcher Notstand gegeben und die rechtliche Regelung müsste streng auf diesen Fall beschränkt bleiben. Die Möglichkeit eines Embryonenhandels ist striktest zu unterbinden; ebenso ist die Akzeptanz des heterologen Systems zu vermeiden.

Der ethisch begründete Schutz des Menschenlebens, der als Würdeschutz und nicht bloß als Pietätsschutz konzipiert ist, bezieht sich ethisch gesehen auch auf die Frühphase des Menschenlebens, soweit wir dies heute zurückverfolgen können und das heißt bis zum Prozess der Kernverschmelzung. Es gilt, in der Forschung Weichenstellungen und Alternativen zu forcieren, die nicht die gezielte Vernichtung von Menschenleben – auch in der Frühphase eines Menschenwesens nicht – voraussetzen, z.B. Gewinnung von Stammzellen aus Nabelschnurblut, adulte Stammzellen und eventuell auch Stammzellen aus Hirntoten, analog zur Organentnahme.

3.2 Ziele der Stammzellenforschung

Wofür sollen embryonale Stammzellen in Kultur genommen werden, welche Anwendungen erhofft man sich und wie realistisch sind diese Hoffnungen? Die Liste der Krankheiten, für die vielleicht in ferner Zukunft eine Therapie mittels embryonalen Stammzellen gelingen könnte, ist unter Wissenschaftlern umstritten. Der Einsatz von multipotenten Stammzellen entspricht einer unter den normalen medizin-ethischen Kriterien etablierten Forschungs- und Behandlungsmethode und wirft keine ethischen Sonderprobleme auf dieser Ebene der Zielsetzung auf. Die Gewinnung von embryonalen Stammzellen hingegen, die die Vernichtung von Menschenleben in ihrer Frühphase voraussetzt, wird um des möglichen hohen Therapiepotentials und für die Grundlagenforschung angestrebt. Tierversuche sind vielversprechend, funktionieren aber oft bei einer anderen Tierart schon nicht mehr. Nach der Opinion der Europäischen Beratergruppe für Ethik sind diese Formen einer klinischen Anwendung noch Jahrzehnte entfernt.

Als weitere Ziele werden genannt: Studien von Krankheiten im Tiermodell mit Hilfe von embryonalen menschlichen Stammzellen, Toxikologiestudien, Verwendung von Stammzellen als Vektoren in der Suche nach somatischer Gentherapie.

Ein spezifisches Ziel liegt auch in der Forschung zur Reprogrammierung adulter Stammzellen, sowie zum Kerntransfer – oft auch mit einem semantischen Trick „therapeutisches“ Klonen genannt. Die Europäische Beratergruppe bezeichnet den Realitätsgehalt dieser Erwartungen als höchst spekulativ und höchst umstritten unter den Wissenschaftlern. Die Herstellung von Embryonen durch Zellaustausch wird daher als voreilig bezeichnet und der Weg zu Alternativen gewiesen.

3.3 Mittel der Stammzellenforschung

Selbst wenn die Ziele über die bereits etablierten Anwendungen multipotenter Stammzellen hinaus auch bei pluripotenten Stammzellen sich eines Tages als klinisch realistisch erweisen sollten, ist unter ethischem Aspekt die Frage zu stellen, ob das Ziel jedes Mittel rechtfertigt. In der Neuzeit geriet die Medizin unter das Motto Renè Descartes: Die Medizin wird eines Tages alle Krankheiten heilen können und vielleicht auch die Altersschwäche los werden. Dieses Motto erzeugt eine enorme Anspruchshaltung, dass alles für die Gesundheit getan werden muss und zwar um jeden Preis unter Einsatz jedes Mittels. Diese naturwissenschaftliche Medizin geriet dadurch unter einen enormen Erwartungsdruck weiter Kreise der Bevölkerung, vor allem in den reichen Ländern, dass alles für die eigene Gesundheit getan werden muss und jedes Mittel ohne Rücksicht eingesetzt werden soll.

Wir sind sicher verpflichtet, Leiden zu lindern und Krankheiten zu heilen, die wir heilen können, und einen gerechten Zugang aller zu den Gesundheitsmitteln zu gewährleisten. Wir sind aber ethisch nicht verpflichtet, ethische Grenzen zu überschreiten, um höchst unsichere Heilversuche vorzubereiten.

3.4 Risiken der Stammzellenforschung

Risiken sind etwas anderes als Gefahren, die in der Natur vorkommen, sondern vielmehr vom Menschen zu verantwortende Gefahren bei der Erreichung von menschlichen Handlungszielen. Obwohl in einigen Ländern per Inserat Stammzelllinien angeboten werden, würde vermutlich keine Ethikkommission zustimmen, mit diesen Zelllinien bereits in die Forschung am Menschen einzutreten. Zu groß sind die Risiken, die ich nur noch stichwortartig andeuten kann:

- Krebsrisiko,
- Risiko der Bildung von ektopischem Gewebe,
- Infektionsgefahren,
- psychische Enttäuschungen, wenn anfängliche Versuche, vielleicht auch über längere Zeit, misslingen, wie beim Einsatz von fötalen Zellen bei Parkinsonkrankheit.

4. Zusammenfassung

Unter der Voraussetzung, dass das ethisch Richtige in einer humanen Gesellschaft langfristig sich auch als das wirklich Nützliche erweisen wird, gilt es, das grundlegende Prinzip des Würdeschutzes auch für die frühen Phasen des Menschenlebens durchzuhalten, und diesen Schutz aber unter Einbeziehung der abgeleiteten Axiome („Autonomie“, „Nicht schaden“, „Wohltun“, Gerechtigkeit, Proportionalität usw.) und ethisch legitimer Alternativen durchzubuchstabieren. Auf alle Fälle muss auch bei den einzelnen Schritten einer neuen Technologie das Problemlösungskriterium angewandt werden, das besagt, dass der Einsatz einer neuen Technik nicht größere Probleme schaffen soll als sie löst.

Sozialethisch ist es wichtig, darauf zu achten, dass die Ziele nicht utopisch überzogen werden und ein verfrüht in die Medien gestelltes Angebot illusionäre Nachfrage erzeugt, das weder erfüllt werden kann noch ethisch gerechtfertigt ist. Wenn die Tür für verbrauchende Embryonenforschung einmal geöffnet ist, wird sie kaum mehr zu schließen sein. Dann können menschliche Embryonen und ihre Derivate zum medizinischen Rohstoff von morgen werden. Die Produzenten dieses medizinischen Rohstoffes werden die Frauen sein und sie werden sich dem Druck, sich dafür zur Verfügung zu stellen, nur schwer entziehen können.

Die Interessen künftiger Kranker, die vielleicht einmal in unsicherer ferner Zukunft mit embryonalen Stammzellen geheilt werden können sind wichtig, aber sie rechtfertigen nicht, Menschenwesen jetzt und unwiderruflich für diese Interessen total zu instrumentalisieren.

Auch wirtschaftliche Ziele und Erwägungen (meist steht die Arbeitsplatzerverwägung aber auch die Rendite von Risikokapital im Vordergrund) dürfen keine Rechtfertigung für eine Spaltung von Menschenwesen – wenn auch in der Frühphase – sein, wenn der eine Embryo den Implantationsbonus bekommt und der andere dem Forschermalus zum Opfer fällt, das heißt im Vollzug der Forschung vernichtet wird. Die Lizenz für eine Totalinstrumentalisierung von Menschenwesen betrifft die ethischen Grundlagen der schwierig und leidvoll genug errungenen Menschenrechtsstandards und öffnet eine gefährliche Logik. Eine solche Unterteilung von Menschen in instrumentalisierbare und nichtinstrumentalisierbare zeichnet sich auch auf anderen Ebenen ab und muss ebenfalls beachtet werden: Bei der Diskussion um die Präimplantationsdiagnose, in der es einzig und allein um die Selektion von Menschen geht, bei der Diskussion um die Euthanasie, wenn nach der Überzeugung des Arztes Menschen mit schlechter Lebensqualität vorzeitig getötet werden dürfen (die Freiwilligkeit ist in dieser Situation eine höchst problematische Angelegenheit) und schließlich bei Versuche, Menschenrechtsstandards weiterzuentwickeln und umzuformulieren. Letzteres zeigt sich z.B. darin, dass die EU Charta von Nizza signifikante Abweichungen gegenüber der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) enthält: In der deutschen Übersetzung fällt ein Subjektwechsel von Mensch zu Person auf: In Artikel 1 wird die unveräußerliche Würde eines jeden *Menschen* anerkannt, in Artikel 2 aber wird der Lebensschutz nicht für jeden Menschen, sondern für jede *Person* gewährleistet. Warum nicht für

jeden *Menschen*? Soll hier etwa in Menschenrechtsdokumente stillschweigend die Unterscheidung von Mensch und Person im Sinne Peter Singers eingeführt werden? Die Passage aus EMRK Art 2, „dass niemand absichtlich seines Lebens beraubt werden darf“ fällt in der EU Charta völlig aus.

Entgegen oft geäußerter Befürchtungen, hat Ethik aber keineswegs auf der Bremse zu stehen, sondern kritisch und vorausschauend die Weichenstellungen zu begleiten, die bei der Interpretation der Weiterführung von Menschenrechtsdokumenten und in der Regelung der Forschung vorgenommen werden. Ethik hat hierbei, auch angesichts von aktuell gerade forcierten neuen wissenschaftlichen Einsichten die Frage differenzierend einzubringen, welche Handlungsweisen unter Berücksichtigung aller Aspekte nachhaltig humane Folgen nicht nur für Einzelne, sondern für die ganze Gesellschaft zeitigen und welche nicht.